

FIMA Frankfurter Insolvenz- und M&A-Forum
19. September 2019

Sale & Lease Back in der Restrukturierung und im Insolvenzverfahren

NordLeasing 

Thomas Vinnen
Nord Leasing GmbH

 HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Dr. Johan Schneider
Heuking Kühn Lüer Wojtek

Agenda

I. Sale & Lease Back in der Praxis

II: Zivilrechtliche Grundlagen

III. Fallbeispiel

IV: Insolvenzrechtliche Auswirkungen

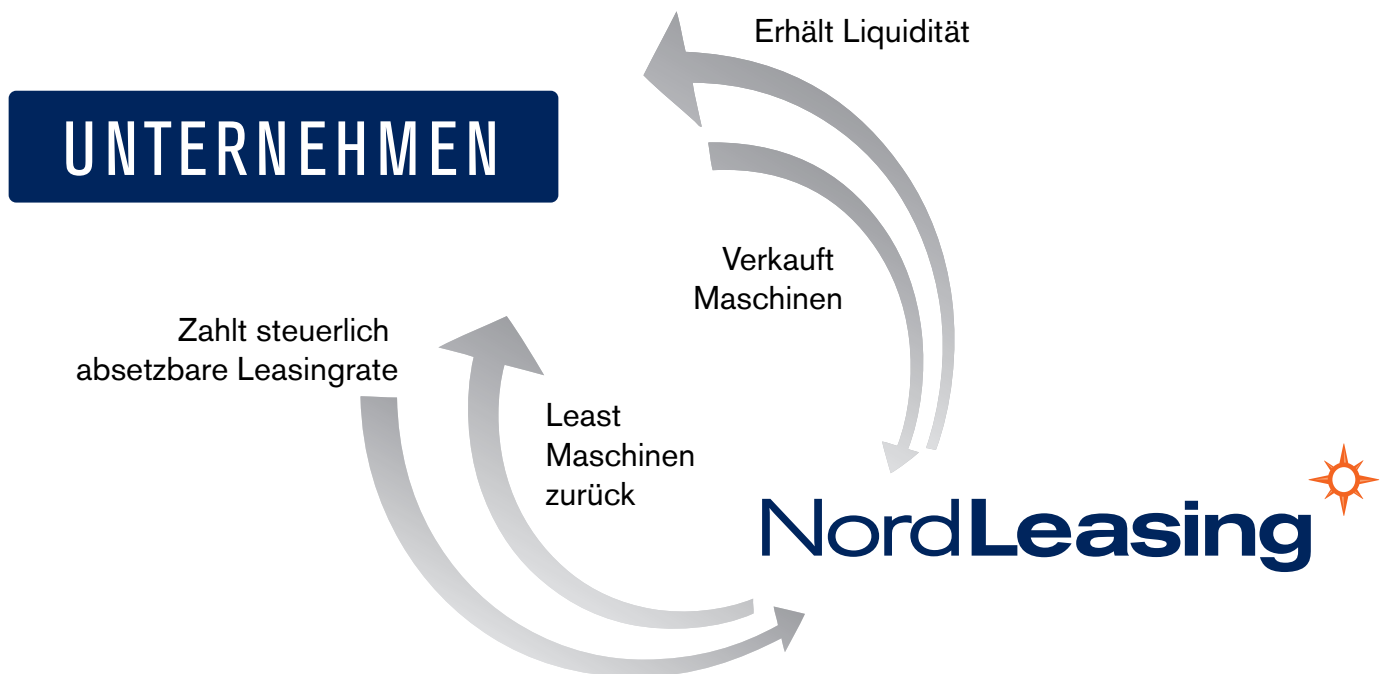
V. Insolvenzanfechtungs- und Haftungsrisiko

VI. Fazit

I. Sale & Lease Back in der Praxis

1. Begriffsdefinition Sale & Lease Back (SLB)
2. Rahmenbedingungen
(Bedeutung, Pflichten, geeignete Vermögensgegenstände, Bewertung von Maschinen, Gestaltungsmöglichkeiten)
3. Finanzierungsvariante Sale & Rent Back (SRB)
4. Ablauf einer Sale & Lease Back-Finanzierung
5. Positive Effekte
6. Anlässe

Was ist und wie funktioniert Sale & Lease Back



2. Rahmenbedingungen

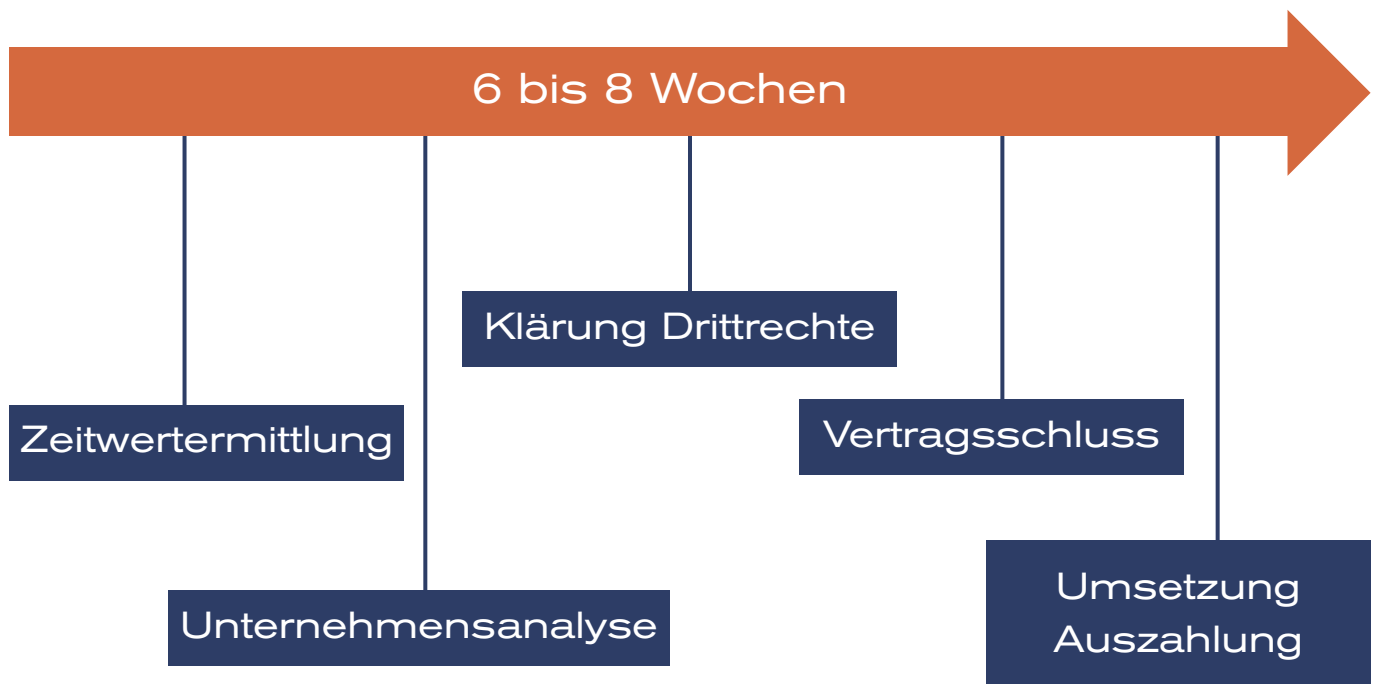
Finanzierungsart	» Banken- und bonitätsunabhängige Finanzierungslösung
Finanzierungsobjekt	» Finanzierung ganzer Maschinenparks (Bestandsmaschinen)
Finanzierungsvolumen	» 500.000 bis 15 Mio. EUR Korreliert mit Umsatzgrößen von 20 bis 300 Mio. EUR
Laufzeiten	» Meist 48 oder 54 Monate
Branchen	» Automotive, Metallbearbeitung und -verarbeitung, Maschinenbau, Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung, Druckindustrie, Textilproduktion, Nahrungsmittelproduktion, etc.
Bewertung des Anlagevermögens	» Mithilfe der sog. Zeitwertermittlung: Erstellung von Gutachten durch Experten
Liquiditätszufluss	» In der Regel 75 - 85% des Zeitwertes

3. Finanzierungsvariante Sale & Rent Back

- » Auch als Mietkauf bekannt
- » Nützlich um Fördermittel zu erhalten
- » Anlagegüter verbleiben zur weiteren
Abschreibung in der Bilanz der Kunden
- » Vermeidung von außerordentlichen
Erträgen/Verlusten

Häufig ist die Kombination von Sale & Lease Back und Sale & Rent Back sinnvoll, wenn beispielsweise hochwertige neuere Maschinen mit hohen Buchwerten vorhanden sind

4. Sale & Lease Back: Der Ablauf bis zur Auszahlung



Die Einreichung vollständiger
Unterlagen beschleunigt die
Abwicklung wesentlich.



5. Positive Effekte

- » Generierung von Buchgewinnen durch das Heben stiller Reserven
- » Verbesserung der Eigenkapitalquote durch das Herauslösen der Anlagegüter aus der Bilanz
- » Enges Zusammenspiel aller an der Restrukturierung beteiligten Akteure
- » Verbesserung des Ratings bei der Hausbank
- » Uneingeschränkte wirtschaftliche Weiternutzung der Maschinen nach Verkauf
- » Verbreiterung der Finanzierungsbasis und damit Reduzierung des Risikos der Hausbank
- » Individuelle, transparente und flexible Vertragsgestaltung
- » Gute Ergänzung zu bestehenden Finanzierungen
—> keine Konkurrenz
- » Ggf. Sicherung der Arbeitsplätze durch Rettung des Unternehmens

6. Anlässe für eine Sale & Lease Back-Finanzierung



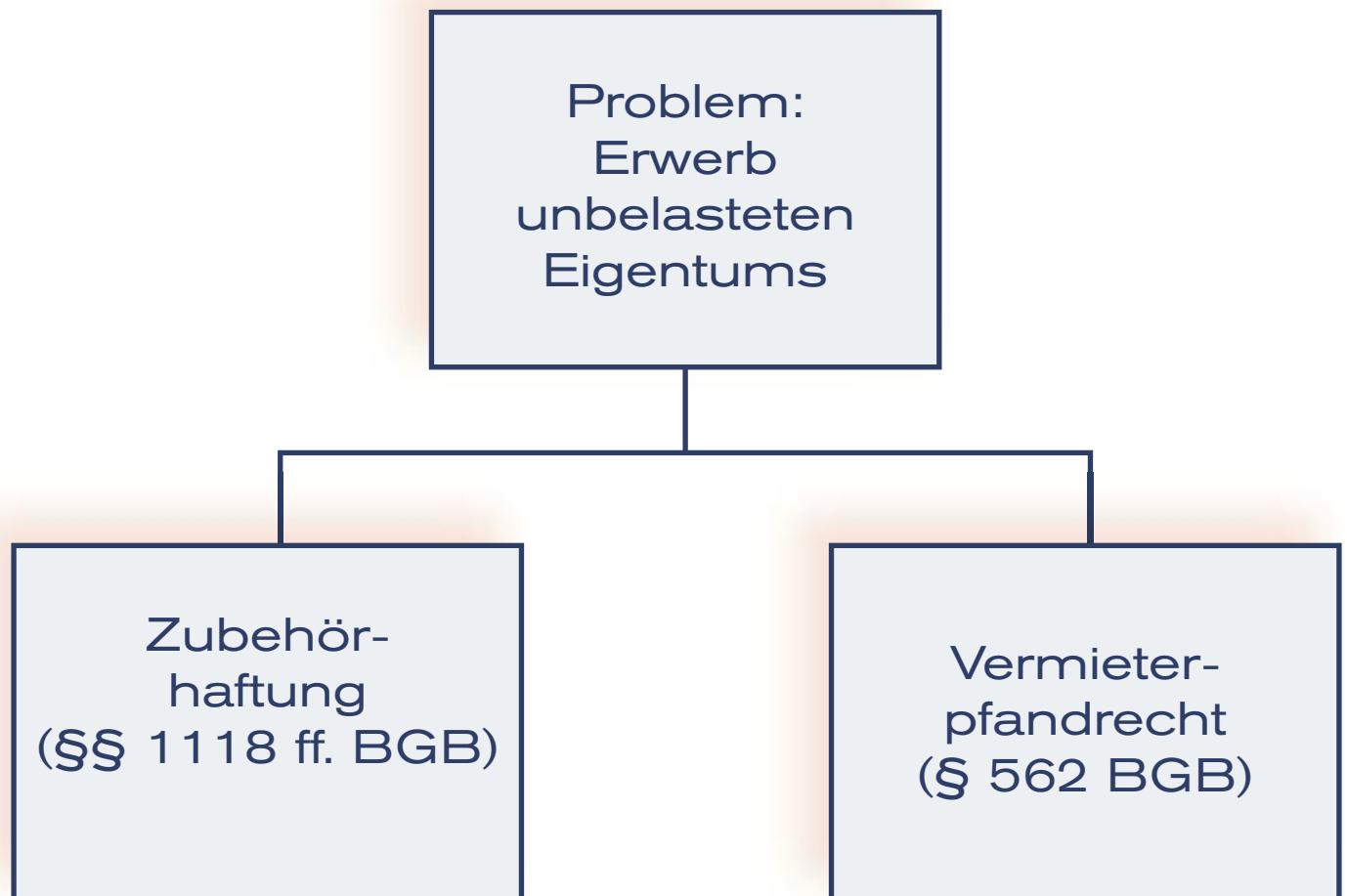
II. Zivilrechtliche Grundlagen (1)

- » Verkauf und Übertragung des Volleigentums nach §§ 433, 929 S. 1, 930 BGB
 - Dingliche Einigung
 - Übergabesurrogat durch Besitzmittlungsverhältnis, § 930 BGB, d.h. Unternehmen behält unmittelbaren Besitz, Leasinggeber wird mittelbarer Besitzer (§ 868 BGB)
- ➔ idR kein gutgläubiger Erwerb nach § 933 BGB wegen fehlender Verschaffung des unmittelbaren Besitzes; deshalb: sorgfältige Prüfung der Eigentumsverhältnisse erforderlich (z.B. Bank bei Sicherungsübereignung)

II. Zivilrechtliche Grundlagen (2)

- » Lastenfreier Erwerb des Eigentums durch Leasinggeber
 - Grundsätzlich bleiben dingliche Belastungen auf dem Eigentum als vorrangige Rechte bestehen
 - Gutgläubiger lastenfreier Erwerb nur nach § 936 Abs. 1 S. 3 BGB, wenn unmittelbarer Besitz übergeht
- > Sorgfältige Prüfung der Belastungen erforderlich

II. Zivilrechtliche Grundlagen (3)



II. Zivilrechtliche Grundlagen (4)

- » Maschinen auf dem Grundstück sind idR Zubehör (§ 97 BGB), die dem Haftungsverbund der Grundpfandrechte unterfallen (§§ 1120, 1121, 1192 BGB)
- relevant, wenn Leasingnehmer sein Unternehmen auf eigenem, aber mit Grundpfandrechten belasteten Grundstück betreibt
 - keine Enthftung, wenn der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf dem Grundstück weiterhin nutzt



Entfall der Zubehörhaftung durch
Verzichtserklärung bzw. Pfandenthftungs-
erklärung des Grundpfandgläubigers

II. Zivilrechtliche Grundlagen (5)

- » Maschinen sind i.d.R. vom Leasingnehmer in das Grundstück „eingebracht“ und vom gesetzlichen Vermieterpfandrechrecht umfasst (§ 562 Abs. 1 BGB)
 - Vermieterpfandrecht umfasst ausschließlich bewegliche Gegenstände, die im Eigentum des Mieters stehen und von ihm oder einem Dritten in das angemietete Grundstück eingebracht wurden
 - relevant, wenn Leasingnehmer sein Unternehmen in angemieteten Räumen ausübt

II. Zivilrechtliche Grundlagen (6)

- » Vermieterpfandrecht erlischt nicht durch Zahlung der offenen Forderungen, weil es als Sicherheit für alle (auch zukünftigen) Forderungen aus dem Mietverhältnis dient (§ 562 Abs. 2 BGB)
- » Die Übertragung bzw. Ablösung von (sicherungs-) übereigneten Maschinen erfolgt nur dann ohne Belastung mit dem Vermieterpfandrecht, wenn Maschinen bei oder nach Einbringung dem Leasingnehmer nicht gehörten
- » Vermieter kann Entfernung und späterer Verwertung widersprechen bzw. Ablösungsbetrag verlangen



Entfall der Sicherheit durch Verzichtserklärung bzw. Pfandenthaltungserklärung des Vermieters

II. Zivilrechtliche Grundlagen (7)

- » Leasingvertrag über Maschinen
 - Nutzungsüberlassung der Maschinen gegen Zahlung der Leasingraten (i.d.R. nur Teilamortisation mit kalkulierte Ablösungsbetrag am Ende der Laufzeit)
 - Kautions des Leasingnehmers in der Regel drei monatliche Leasingraten
 - keine zusätzlichen Sicherheiten für Leasingraten (z.B. private Bürgschaften, Grundschulden, Sicherungsübereignung Warenlager)

III. Fallbeispiel Großmaschinen- und Anlagenbau (1)

Kunde aus dem Bereich Anlagenbau, knapp 200 Mitarbeiter

Krisenursache:

- » Zeitweise massiver Nachfragerückgang
- » Nur teilweise Unterstützung der Banken durch Tilgungsaussetzungen

Ziele:

- » Sicherung des Unternehmensbestandes
- » Festhalten an Facharbeitern
- » Langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit

Lösung: Sanierung in Eigenverwaltung

Ansätze:

- » Frühzeitige Erkennung aufkommender Probleme
- » Dank ESUG vom März 2012: Erhöhung des strategischen Handlungsspielraumes
- » Geschäftsführer trifft Entscheidungen UNTER AUFSICHT des Sachwalters
- » Erstellung Zeitwertgutachten 9,7 Mio. EUR
- » Liquiditätszufuhr durch Umsetzung von SLB-Finanzierung iHv. 7,8 Mio. EUR
- » Generierung eines erheblichen, positiven Rentabilitätseffektes

III. Fallbeispiel Technologieunternehmen (2)

Kunde aus dem Bereich Technologie, über 500 Mitarbeiter

Krisenursache:

- » Volumen- und Umsatzreduktion seit 02/2018
- » Eintrübung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Bereich Automotive
- » Organisatorische Dysfunktionalität

Ziele:

- » Sicherung des Unternehmensbestandes
- » Festhalten an Facharbeitern
- » Langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit

Lösung: M&A-Prozess/Unternehmenskauf aus der Insolvenz

Ansätze:

- » Insolvenzverwalter bindet Sanierungsberater im Zuge eines Investorenprozesses ein
- » Enge Zusammenarbeit des Beraters mit dem Sale & Lease Back-Anbieter und dem Investor
- » Liquiditätszufluss für das vorhandene mobile Anlagevermögen iHv. 4,9 Mio. EUR → Bankkredite für weiteren Finanzierungsbedarf (operatives Geschäft) einsetzen
- » Anteiliger Kaufpreis für das Anlagevermögen wurde vollständig via SLB dargestellt

IV. Insolvenzrechtliche Auswirkungen (1)

Rechtsposition des Leasinggebers:

- » Leasinggeber steht Aussonderungsrecht an den Maschinen (§ 47 InsO, § 985 BGB) zu, soweit durch den Leasingvertrag kein Recht zum Besitz besteht

 - » Leasingvertrag und seine Beendigung unterliegen den Regelungen der §§ 103 ff. InsO
- ➔ Rechte des Leasinggebers hängen von der Art und Lage des Verfahrens ab

1. Rechtslage im Eröffnungsverfahren (1)

- » Kündigungssperre des § 112 InsO gilt auch für Leasingvertrag
 - Zweck: Abwendung nachteiliger Auswirkungen auf die Insolvenzabwicklung und Sicherung der Masse
 - Anwendbar auf Kündigung nach Insolvenzantrag für Zahlungsverzug vor dem Antrag; vorherige Kündigung bleibt wirksam und Leasinggeber kann die Herausgabe des Leasinggutes verlangen (Ausnahme: Anordnung nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO)
 - wegen Zahlungsverzugs nach Antragstellung bleibt Kündigung möglich
- ➔ (vorläufiger) Insolvenzverwalter kann steuern, dass eine Herausgabe unter Hinweis auf bestehenden Leasingvertrag nicht erfolgt

1. Rechtslage im Eröffnungsverfahren (2)

- » Leasingraten vor Eröffnung sind grundsätzlich nur Insolvenzforderungen (§ 38 InsO)
 - Ausnahme: bei Anordnung einer Verwertungssperre zum Zwecke der Fortführung wegen „erheblicher Bedeutung“ gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 InsO entstehen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO)
- » Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die Nutzung nach Beendigung des Leasingvertrages gemäß § 546 a BGB ist ebenfalls Insolvenzforderung
 - Ausnahme: „starker“ vorläufiger Verwaltung nutzt das Leasinggut oder gerichtliche Anordnung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten bei Nutzung (Einzel- oder Pauschalermächtigung nach § 270b InsO)

1. Rechtslage im Eröffnungsverfahren (3)

- » Wertersatzanspruch bei Nutzung durch vorläufigen „starken“ Insolvenzverwalter oder nach Anordnung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 InsO ist Masseverbindlichkeit (BGH, ZInsO 2012, 701)
 - ist Wertersatzanspruch neben Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen, kann daneben nur Ausgleich übermäßiger Nutzungen und Beschädigungen verlangt werden (BGH, ZInsO 2016, 2201)
 - Höhe des Wertersatzanspruchs bemisst sich nach Differenz des Werts der betroffenen Gegenstände bei Beginn und Ende der Nutzung (BGH, ZInsO 2012, 701)

2. Rechtslage im eröffneten Verfahren (1)

- » Leasingvertrag unterliegt dem Wahlrecht des Verwalters nach §§ 103, 105 InsO
 - Gegenseitiger Vertrag
 - beiderseitig nicht oder nicht vollständig erfüllt (kommt auf Leistungserfolg der Hauptpflichten an)
 - Im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung
 - Sonderregelung des § 108 InsO (Fortgeltung des Vertrages mit Kündigungsmöglichkeit) gilt nur für unbewegliche Gegenstände, nicht für Maschinen

- ➔ Bei offener Laufzeit ist Leasingvertrag i.d.R. von beiden Parteien nicht vollständig erfüllt, so dass Wahlrecht besteht; Rechte und Pflichten sind bis zur Wahlrechtsausübung vorübergehend suspendiert

2. Rechtslage im eröffneten Verfahren (2)

» Erfüllungswahl

- Durch einseitige, auch konkludente Erklärung des Verwalters
- Erklärung unter Vorbehalt oder Bedingung ist Ablehnung
- Ausübungspflicht auf Aufforderung erst nach Berichtstermin, d.h. ggf. langer Schwebezustand

➔ Leasingraten werden in den Rang einer Masseforderung gehoben, so dass Leistungspflicht der Masse besteht (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO); wegen Teilbarkeit der Gebrauchsüberlassung und der zeitanteiligen Zahlungen gilt das nur für zukünftige Leasingraten (§ 105 InsO)

2. Rechtslage im eröffneten Verfahren (3)

» Nichterfüllung

- Rechte werden dauerhaft nicht durchsetzbar
- Vertragsverhältnis wird in ein Abrechnungsverhältnis umgewandelt; gegenseitige Ansprüche werden als unselbständige Rechnungsposten saldiert (erst mit Anmeldung zur Tabelle)
- Ansprüche des Leasinggebers auf Leasingraten, Erstattung der durch Abholung des Leasinggutes entstandenen Kosten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie Nutzungsent-schädigung sind bei Saldoüberschuss allesamt Insolvenzforderungen (vgl. § 103 Abs. 2 InsO)

2. Rechtslage im eröffneten Verfahren (4)

- » Aussonderungsrecht (§ 47 InsO)
 - Dinglicher Anspruch auf Herausgabe der Gegenstände, der außerhalb des Verfahrens geltend gemacht wird (keine Anmeldung zur Tabelle)
 - Bei Nichterfüllung bzw. Beendigung des Vertrages besteht Herausgabepflicht des Insolvenzverwalters, spätestens nach dem Berichtstermin
 - Aussonderungsberechtigte kann seinen Anspruch notfalls auch gerichtlich geltend machen
 - Vollstreckungsverbot gemäß § 89 InsO gilt nicht

2. Rechtslage im eröffneten Verfahren (5)

» Umfang der Herausgabepflicht

- Insolvenzverwalter hat Gegenstand lediglich zur Abholung auf Kosten des Gläubigers (BGH, NZI 2012, 841) bereit zu stellen, keine Pflicht zur Übersendung an Gläubiger
- Kosten der Aussonderung umfassen dem gegenüber auch Sicherung und Erhaltung; als originäre Pflichten des Verwalters fallen diese Kosten der Masse an
- Soweit Abtransport wegen der Größe der Maschinen mit erheblichen Mehraufwand verbunden bzw. unwirtschaftlich ist, kann – aber nur mit Zustimmung des Verwalters und i.d.R. nur gegen angemessene Nutzungsentschädigung für das Grundstück – auch die Verwertung vor Ort erfolgen

3. Ausblick: Rechtslage im Restrukturierungsverfahren

- » Präventiver Restrukturierungsrahmen nach der EU-Restrukturierungsrichtlinie (EU) 2019/1023
 - Umsetzungspflicht des deutschen Gesetzgebers bis Juli 2021
 - Ausgestaltung des Verfahrens noch relativ offen
 - Kern ist Restrukturierungsplan, der sich auf Einbeziehung einzelner Gläubiger (insbesondere Finanzgläubiger) mit der Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen und eines cross-class cram-down beschränken kann
 - Ggf. auch operative Restrukturierungsmaßnahmen mit Eingriffsmöglichkeiten in laufende Vertragsverhältnisse

V. Insolvenzanfechtungs- und Haftungsrisiko

1. Grundlagen der Anfechtung, § 129 InsO
2. Deckungsanfechtung, §§ 130, 131 InsO
3. Vorsatzanfechtung, § 133 InsO
4. Bargeschäftseinwand, § 142 InsO
5. Haftung nach § 826 BGB?

1. Grundlagen der Anfechtung

Rechtshandlung, § 129 Abs. 1 InsO

- » Jede Handlung, die sich auf die Vermögenslage des Unternehmens auswirkt, also beispielsweise
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - Verfügungen / Eigentumsübertragung
 - rechtsgeschäftliche Handlungen
 - schuldrechtliche Verträge (insb. im Rahmen des § 132 InsO)

1. Grundlagen der Anfechtung (2)

Gläubigerbenachteiligung

- » Grds. wirtschaftliche Betrachtung, aber zunehmend Einzelfallbetrachtung (BGH, ZIP 2016, 581)

- » Feststellung vom objektiven Standpunkt der Gläubiger
 - Verminderung der Aktivmasse (RGZ 10,9)
 - Vermehrung Passivmasse (BGH, ZIP 1991, 1014)
 - Erschwerung der Zugriffsmöglichkeit (BGHZ 12, 238)
 - Erschwerung oder Verzögerung der Verwertbarkeit (BGHZ 124, 76)

1. Grundlagen der Anfechtung (3)

Anfechtungstatbestände

- » Kongruente Deckungsgeschäfte (§ 130 InsO)
- » Inkongruente Deckungsgeschäfte (§ 131 InsO)
- » Unmittelbar benachteiligende Rechtshandlungen (§ 132 InsO)
- » Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)
- » Unentgeltliche Leistungen (§ 134 InsO)

1. Grundlagen der Anfechtung (4)

Rechtsfolgen

- » Grundsatz: Rückgewähr in Natur, § 143 Abs. 1 S. 1 InsO
- » Ausnahme: Wertersatz, §§ 143 Abs. 1 S. 2 InsO, §§ 812 ff. BGB
- » kein Entreichерungseinwand (Ausnahme § 134 InsO)

2. Deckungsanfechtung, §§ 130, 131 InsO

- » kongruente Deckungen, § 130 InsO
 - Leistungen, auf die der Insolvenzgläubiger in dieser Art und im Zeitpunkt der Handlung einen klagbaren Anspruch hat
 - Zahlungsunfähigkeit
 - Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit (Nachweis durch den Insolvenzverwalter schwierig)
 - Vermutung nach § 130 Abs. 3 InsO (persönlich oder gesellschaftsrechtlich nahestehende Personen)
 - Bargeschäftseinwand nach § 142 InsO möglich

2. Deckungsanfechtung, §§ 130, 131 InsO (2)

- » Inkongruente Deckungen, § 131 InsO
 - Leistungen, auf die der Insolvenzgläubiger keinen Anspruch hat oder die er nicht in der Art oder der zu der Zeit, in der sie erfolgen, zu beanspruchen hat
 - Zahlungsunfähigkeit
 - auf Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit beim Anfechtungsgegner kommt es nicht an
 - Bargeschäftseinwand nach § 142 BGB ist nicht möglich

2. Deckungsanfechtung, §§ 130, 131 InsO (3)

Beispiele inkongruente Deckung

- » Leistungen vor Fälligkeit
(BGH, NZI 2005, 497)
 - » Leistungen, die ein Dritter auf Anweisung
des Schuldners leistet
 - » Aufrechnung und Verrechnung
 - » Druckzahlungen
- ➔ Nicht: vertragsgerechte (verspätete)
Zahlung oder Übertragung des
Eigentums bei SLB

3. Vorsatzanfechtung, § 133 InsO

» Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

- inkongruente Deckung (BGHZ 123, 320) ist erhebliches Indiz; bei inkongruenter Deckung muss Schuldner Benachteiligung zumindest in Kauf genommen haben
- bei Kenntnis des Schuldners von seiner Zahlungsunfähigkeit i.d.R. Benachteiligungsvorsatz (st. Rspr.)
- unentgeltliche Verfügung eines illiquiden Schuldners, für die keine sittliche Verpflichtung erkennbar (OLG Düsseldorf, ZIP 1992, 1488)
- Bestellung einer Sicherheit, die gezielt für den Insolvenzfall geschlossen wird (BGHZ 124, 76)

3. Vorsatzanfechtung, § 133 InsO (2)

- » Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz
 - Gewährung einer inkongruenten Deckung
 - Vermutung, wenn Anfechtungsgegner Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit und Gläubigerbenachteiligung
 - wenn er Tatsachen kennt, die den Schluss darauf zulassen, dass der Schuldner bestehende Zahlungspflichten bei Fälligkeit nicht erfüllen kann (BGH, ZInsO 2016, 507)
 - im Rahmen der Sanierung ist Anfechtungsgegner über Bestehen der Zahlungsunfähigkeit i.d.R. unterrichtet
 - Mitwirkung bei Insolvenzverschleppung
 - Drohung mit Stellung eines Insolvenzantrag
 - Ratenzahlungsvereinbarung, soweit Erklärung des Schuldners vorliegt, nicht leisten zu können

4. Bargeschäftseinwand, § 142 InsO

§ 142 InsO Bargeschäft

- » enger zeitlicher und sachlicher (unmittelbarer) Zusammenhang zwischen den ausgetauschten Leistungen,
 - bei Kauf und Übertragung maximal 30 Tage zwischen lastenfreier Übereignung und Zahlung
 - bei Leasing maximal 30 Tage zwischen Gebrauchsüberlassung und Zahlung (bei monatlicher Zahlung gewährleistet)
- » Leistung und Gegenleistung müssen sich wirtschaftlich entsprechen (gleichwertig sein), d.h. Wertgutachten müssen stimmen
- » Selbst bei Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO, soweit nicht unlauteres Verhalten

4. Bargeschäftseinwand, § 142 InsO (2)

Unlauterbarkeit

- » nur bei gezielter Benachteiligung von Gläubigern, wie etwa bei einem Schuldner, dem es in erster Linie darauf ankommt, durch die Befriedigung des Leistungsempfängers andere Gläubiger zu schädigen (BT-Drucks. 18/7054, S. 19)
 - » keine Unlauterbarkeit bei Betriebsfortführung durch den Schuldner und Erbringung von Leistungen, die hierfür allgemein erforderlich sind, und zwar auch bei verlustträchtiger Betriebsfortführung (BT-Drucks. 18/7054, S. 19)
 - » bei Insolvenzverschleppung dürfte Unlauterbarkeit zu bejahen sein
- ➔ Bei üblichen Sale & Lease Back besteht keine Unlauterbarkeit

5. Haftung nach § 826 BGB?

- » Beihilfe zur Insolvenzverschleppung wegen sittenwidrigen Sanierungskredits?
- Kauf und Übereignung liegt objektive Bewertung nach Marktpreisen zugrunde, so dass Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung fernliegend
 - SLB dient gerade dazu, Liquidität zu beschaffen und Handlungsfähigkeit herzustellen
 - Fraglich, ob Rechtsprechung zu sittenwidrigen Sanierungskrediten wegen Nichteinholung eines Sanierungsgutachtens überhaupt unmittelbar auf SLB als sog. „Asset-Finanzierung“ übertragbar ist
- ➔ Sale & Lease Back dient der nachhaltigen Sanierung

VI. Fazit

-
- » Sale & Lease Back dient der Sicherung und Verbesserung der Liquidität des Leasingnehmers
-
- » Bei Vertragserstellung muss auf Sicherungs- und Drittrechte geachtet werden
-
- » Haftungsrisiken und Anfechtungsrisiken wegen Übertragung des Eigentums und Zahlungen der Leasingraten bestehen nach aller Erfahrung nicht
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

NordLeasing 

ABC-Straße 35
20354 Hamburg

T +49 40 33 44 155-111
F +49 40 33 44 155-166

vinnen@nordleasing.com
www.nordleasing.com

 **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK**

Neuer Wall 63
20354 Hamburg

T +49 40 35 52 80-30
F +49 40 35 52 80-80

j.schneider@heuking.de
www.heuking.de